

Kapitel 3 | Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ob Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hängt von vier Voraussetzungen ab: Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Personen, die die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit nicht erfüllen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ebenfalls leistungsberechtigt sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2 „Bürgergeld für Erwerbsfähige und für Nichterwerbsfähige“). Welche Personengruppen von Leistungen ausgeschlossen werden, erfahren Sie in den Abschnitten 3, 4.1 und 5 dieses Kapitels.

1.1 Altersgrenzen

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente erreichen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Die Altersgrenze von 65 Jahren erhöht sich – wie im Rentenrecht – schrittweise ab dem Geburtenjahrgang 1947 pro Kalenderjahr um jeweils einen Monat und ab dem Geburtenjahrgang 1959 pro Kalenderjahr um jeweils zwei Monate bis auf 67 Jahre (§ 7a SGB II).

Beispiel: *Der hilfebedürftige Herr S. ist am 10. Juli 1957 geboren. Er erreicht seine Altersgrenze von 65 Jahren und 11 Monaten am 10. Juni 2023. Folglich hat er bis zum 30. Juni 2023 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.*

Bitte beachten Sie:

Bis Ende 2022 konnte das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch mit dem 63. Geburtstag, eine Altersrente beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 wird die Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente beantragen und in Anspruch nehmen zu müssen, ausgesetzt (§ 12a SGB II). Auch das Jobcenter ist dann nicht befugt, an Ihrer Stelle einen Antrag auf Altersrente zu stellen (§ 65 Abs. 2 SGB II).

1.2 Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt, wer aktuell oder in den nächsten sechs Monaten gesundheitlich in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Bestehen Zweifel an Ihrer Erwerbsfähigkeit, darf das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie sich von einem Arzt untersuchen lassen. Gegebenenfalls können Sie danach aufgefordert werden, eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen (mehr dazu in Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“).

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, die nicht arbeitsbereit sein müssen, weil sie zum Beispiel vorübergehend ein Kind unter drei Jahren in ihrem Haushalt erziehen oder eine allgemeinbildende Schule besuchen. Noch nicht erwerbsfähig sind nach dem Gesetz Kinder unter 15 Jahren.

Bei Ausländern ist die Erwerbsfähigkeit außerdem davon abhängig, ob sie eine Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt haben, also arbeiten dürfen (§ 8 Abs. 2 SGB II).

- Für **Bürger der EU** (Unionsbürger) und ihre Familienangehörigen ergibt sich die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar aus ihrem Freizügigkeitsrecht. Dieses Recht gilt auch für Staatsangehörige aus Ländern des EWR wie Island, Liechtenstein, Norwegen und für Bürger aus der Schweiz.
- **Drittstaatsangehörige** (Nicht-EU- und Nicht-EWR-Bürger) mit einem Aufenthaltstitel besitzen grund-

sätzlich eine Arbeitserlaubnis. Auch Personen, deren Arbeitserlaubnis zum Beispiel auf bestimmte Beschäftigungen beschränkt ist oder die eine Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen können, sind erwerbsfähig im rechtlichen Sinne. Der Aufenthaltstitel sollte einen Hinweis auf den Arbeitsmarktzugang enthalten. Die Ausländerbehörden fügen hierzu einen Satz in die Aufenthaltspapiere ein.

1.3 Hilfebedürftigkeit

Als hilfebedürftig gilt, wer den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Mehr zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen erfahren Sie in Kapitel 9 und Kapitel 10.

Leben Sie in einer Bedarfsgemeinschaft oder in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Ver schwägerten müssen Sie sich gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihrer Mitbewohner anrechnen lassen (siehe Kapitel 4 „Was unterscheidet Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft voneinander?“).

Das Jobcenter darf von Ihnen verlangen, dass Sie vorrangige Sozialleistungen in Anspruch nehmen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen (§ 12a SGB II). Mehr zur Beantragung vorrangiger Leistungen erfahren Sie im Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“.

1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Leistungen erhält nur, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird im Regelfall durch eine tatsächlich genutzte Wohnung (Wohnsitz) begründet. Auch Personen ohne Wohnung können einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nach den Umständen erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 30 Abs. 3 SGB I). Wichtig: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen in der Regel für das Jobcenter auch erreichbar sein (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 3 „Wer erhält keine SGB II-Leistungen?“).

Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass zumindest perspektivisch ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland gewollt und möglich ist. Ausgeschlossen vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ sind daher zum Beispiel Ausländer, die sich nur als Touristen in Deutschland aufhalten oder ein sogenanntes Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (§ 6 Abs. 1 AufenthG) besitzen. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt auch nicht vor, wenn Ausländer zur Ausreise verpflichtet sind und der Abschiebung weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

2. Bürgergeld für Erwerbsfähige und für Nichterwerbsfähige

Erfüllen Sie alle vier Voraussetzungen aus dem vorherigen Abschnitt, bekommen Sie das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II beziehungsweise das Bürgergeld für Erwerbsfähige (bis Ende 2022: Arbeitslosengeld II).

Sind Sie *nicht erwerbsfähig*, können Sie das Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II beziehungsweise das Bürgergeld für Nichterwerbsfähige (bis Ende 2022: Sozialgeld) erhalten, vorausgesetzt, Sie leben mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich ‘eheähnlicher Gemeinschaft’“). Dies betrifft vor allem

- alle Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern,
- *dauerhaft* voll erwerbsgeminderte Kinder unter 18 Jahren, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil im Haushalt leben,
- Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit*, die mit ihren erwerbsfähigen Partnern zusammenleben, und
- Eltern, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit* erhalten *und* mit ihren erwerbsfähigen Kindern im Alter von 15 bis 24 Jahren zusammenwohnen.

Sind Sie *dauerhaft* erwerbsunfähig und mindestens 18 Jahre alt, stehen Ihnen vorrangig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) zu (§ 5

Abs. 2 Satz 2 SGB II). Werden die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht gewährt, kann für Sie nachrangig ein Anspruch auf das Bürgergeld für Nichterwerbsfähige in Betracht kommen – vorausgesetzt, eine erwerbsfähige Person lebt in Ihrer Bedarfsgemeinschaft und es besteht ein ungedeckter SGB II-Bedarf (BSG vom 28.11.2018 – B 4 AS 46/17 R).

Bitte beachten Sie:

Der Status „erwerbsfähig“ und „nicht erwerbsfähig“ entscheidet über den Zugang zu bestimmten Leistungen: So haben zum Beispiel nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und sind nur erwerbsfähige Berechtigte von Bürgergeld regelmäßig aufgrund ihres Leistungsbezugs in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (mehr dazu in Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?“).

Haben Sie bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze (siehe 1.1 „Altersgrenzen“) erreicht oder beziehen Sie eine vorgezogene Altersrente (siehe dazu den folgenden Abschnitt), sind Sie vom Bürgergeld ausgeschlossen, auch wenn Sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. In diesen Fällen steht Ihnen bei Bedürftigkeit Sozialhilfe nach dem SGB XII zu.

3. Wer erhält keine SGB II-Leistungen?

Ausgeschlossen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insbesondere

- **Personen, die eine Altersrente als Vollrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen.** Für sie besteht ein Anspruch auf Leistungen längstens bis zu dem Tag vor der ersten Rentenzahlung (§ 7 Abs. 4 SGB II).
- **Beispiel:** *Frau F. geht vorzeitig mit 63 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte. Die vorzeitige Altersrente steht ihr ab Juli zu. Die erste Rentenzahlung erfolgt am 29. Juli. Ab dem 29. Juli hat sie keinen Anspruch auf Bürgergeld mehr.*

Gut zu wissen:

Die erste Zahlung der vorzeitigen Altersrente wird auf das Bürgergeld angerechnet. Es kommt zu einer verringerten Zahlung von Bürgergeld am Monatsanfang. Um die Versorgungslücke bis zum Monatsende zu schließen, können Sie für den Monat der ersten Rentenzahlung ein Überbrückungsdarlehen (§ 24 Abs. 4 SGB II) beim Jobcenter beantragen.

Auch ausländische Altersrenten lösen den Ausschluss aus, wenn sie mit deutschen Altersrenten vergleichbar sind.

- **Personen, die in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder Altenpflegeheimen untergebracht sind,** ab dem ersten Tag des Aufenthalts (§ 7 Abs. 4 SGB II). Abweichend davon erhalten diese Personen weiterhin Leistungen, wenn sie
 - sich voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation behandeln lassen müssen oder
 - einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche nachgehen.
- **Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung** (zum Beispiel Strafhaft, Untersuchungshaft) ab dem ersten Tag des Freiheitsentzugs (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Dies schließt auch sogenannte Freigänger mit ein.
- **erwerbsfähige Personen, die sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des Nahbereichs des Jobcenters aufhalten oder aus anderen Gründen für das Jobcenter nicht erreichbar sind** (bis zum 30. Juni 2023: § 7 Abs. 4a SGB II; ab 1. Juli 2023: § 7b SGB II).

Zweck der Regelungen zur Erreichbarkeit ist, den Vorrang der Vermittlung in Arbeit und beruflichen Maßnahmen sicherzustellen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen in der Regel Arbeitsangebote und Einladungen der Jobcenter schnell Folge leisten können. Sie müssen sich zu diesem Zweck in der Nähe ihres Jobcenters aufhalten und für Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters erreichbar sein. Sie benötigen in der Regel die Zustimmung des Jobcenters, wenn sie sich außerhalb des Nahbereichs ihres Jobcenters aufhalten wollen.

Genau genommen, müssen sich erwerbsfähige Personen „*im zeit- und ortsnahen Bereich*“ (ab 1. Juli 2023: „*im näheren Bereich*“) ihres Jobcenters aufhalten. Der Gesetzgeber selbst hat nicht näher definiert, was darunter zu verstehen ist. Eine Verordnung, die das Nähere zur Ortsabwesenheit und Erreichbarkeit regeln soll ([§ 13 Abs. 3 SGB II](#)), hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers noch nicht erlassen. [Update: [Die Erreichbarkeits-Verordnung \(ErrV\)](#) ist am 8. August 2023 in Kraft getreten.]

Ausnahmen vom Aufenthalt im Nahbereich des Jobcenters sind möglich, wenn für den auswärtigen Aufenthalt ein *wichtiger* Grund vorliegt, zum Beispiel Teilnahme an einer ärztlich verordneten Kur oder Rehabilitationsmaßnahme, *und* das Jobcenter dem auswärtigen Aufenthalt zugestimmt hat. Auch ohne wichtigen Grund können Jobcenter eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit erteilen, wenn die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weitere Ausnahmen von der Erreichbarkeit können in der noch zu erlassenden Verordnung bestimmt werden.

Für nicht erwerbsfähige Personen oder Kinder unter 15 Jahren gilt die vorherige Zustimmungspflicht für eine Ortsabwesenheit nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht.

Unser Rat:

Nehmen Sie die Pflicht zur Erreichbarkeit nicht auf die leichte Schulter. Falls das Jobcenter von einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit erfährt, müssen Sie mit der Rückzahlung der Leistungen für den Zeitraum der nicht erlaubten Abwesenheit rechnen. Wollen Sie verreisen, sollten Sie die vorherige Zustimmung ihres Jobcenters einholen (siehe Kapitel 14 „Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?“).

4. Besonderheiten bei Ausländern

Ausländer sind, wenn sie die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, grundsätzlich berechtigt, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beziehen.

4.1 Leistungsausschlüsse

Keinen Leistungsanspruch haben nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)

- Ausländer und ihre Familienangehörigen **in den ersten drei Monaten nach der Einreise**. Der Ausschluss gilt zum Beispiel nicht für erwerbstätige Unionsbürger, für Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ([Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG](#)) einschließlich ihrer Familienangehörigen und für Familienangehörige von Deutschen;
- Ausländer, die **leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** sind. Nach [§ 1 AsylbLG](#) sind das vor allem noch nicht anerkannte Asylbewerber, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den [§§ 23 Abs. 1](#) (vorübergehende Aufnahme wegen eines Krieges im Heimatland) oder [25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG](#) sowie die Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder all dieser Personen.

Von den Leistungen sind außerdem Ausländer und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen,

- die **kein Aufenthaltsrecht** haben oder

- deren **Aufenthaltsrecht** sich **allein aus dem Zweck der Arbeitsuche** ableitet. Das Recht zur Arbeitsuche gilt für Unionsbürger regelmäßig für sechs Monate nach der Einreise und darüber hinaus, wenn sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussichten auf eine Einstellung bestehen.

Den Personen unter c) und d) steht nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch auf Leistungen erst nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* Aufenthalt in Deutschland zu – aber nur, wenn die Ausländerbehörde nicht zwischenzeitlich den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat. Kurzfristige Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts, etwa kurze Heimatbesuche, sind unschädlich (Bundestagsdrucksache 18/10211, S. 14). Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Wohnsitzanmeldung. Umstritten ist, ob eine durchgehende Wohnsitzanmeldung für fünf Jahre erforderlich ist, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt anderweitig glaubhaft gemacht werden kann (in diesem Sinne etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 21.10.2021 – L 19 AS 929/21 B ER).

Vor Ablauf von fünf Jahren kann ein Leistungsanspruch nur geltend gemacht werden, wenn ein anderes oder weiteres Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht als „zum Zweck der Arbeitsuche“ besteht. Wegen der unterschiedlichen Rechtsstellung ist zwischen Staatsangehörigen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union (Unionsbürgern oder EU-Bürgern), britischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrechten nach dem Austrittsabkommen („Alt-Briten“) und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

Staatsangehörige aus Mitgliedsländern der Europäischen Union

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG der Europäischen Gemeinschaft („Unionsbürgerrichtlinie“), die in Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wird. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt gilt gleichermaßen für Staatsangehörige aus Ländern des EWR, die nicht zur EU gehören, wie Island, Liechtenstein und Norwegen (§ 12 FreizügG/EU) sowie für Bürger der Schweiz.

Die nachstehenden Freizügigkeitsrechte bestehen kraft Gesetzes. Sie müssen weder beantragt noch genehmigt werden. Unionsbürger sowie Staatsangehörige der genannten EWR-Staaten und der Schweiz können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sie *insbesondere* über eines der folgenden Freizügigkeitsrechte verfügen:

- **ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätiger in Deutschland (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FreizügG/EU)**

Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich um eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit handeln. Bei Selbstständigen reicht daher eine bloße Gewerbeanmeldung ohne Tätigkeitsnachweis nicht aus.

Es bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Was als „untergeordnet“ und „unwesentlich“ betrachtet wird, ist rechtlich umstritten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für den Arbeitnehmerstatus bereits eine Tätigkeit mit 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro ausreichen lassen. Es kommt aber immer auf die Gesamtschau aller Umstände des Vertragsverhältnisses an, zum Beispiel auf die Höhe der Vergütung, die Dauer der Arbeitszeit und der Beschäftigung und ob während des Urlaubs oder der Erkrankung das Entgelt fortgezahlt wird (AVV zum FreizügG/EU, Nr. 2.2.1). Die Bundesagentur für Arbeit bejaht in der Regel die Arbeitnehmer-eigenschaft, wenn die Beschäftigung mindestens acht Stunden in der Woche ausgeübt wird (SGB II-Wissensdatenbank zu § 7 SGB II, Beitrag: Leistungsausschluss von Ausländern – Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung).

- **ein Freizügigkeitsrecht als Auszubildender in einer betrieblichen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU)**
- **ein grundsätzlich unbefristetes Freizügigkeitsrecht nach einer mehr als einjährigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Deutschland, wenn die Arbeit unfreiwillig verloren gegangen ist und dies von der Agentur für Arbeit bestätigt wird (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU)**. Das höchste deutsche Sozialgericht geht davon aus, dass auch eine Dauer der Erwerbstätigkeit von genau einem Jahr ausreichend ist (BSG vom 9.3.2022 – B 7/14 AS 79/20 R).

Die Regelung setzt keine ununterbrochene Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit voraus. Eine kurze Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, etwa durch eine Arbeitslosigkeit von 15 Tagen im Verlauf einer insgesamt mehr als ein Jahr dauernden Beschäftigung, ist unschädlich (BSG vom 13.7.2017 – B 4 AS 17/16 R).

Nach einem von der Agentur für Arbeit bestätigten unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr besteht ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für längstens sechs Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit.

Freizügigkeitsberechtigt sind auch Unionsbürger, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht ausüben können. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Elternzeit, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht und nur das Beschäftigungsverhältnis zeitweise ruht ([BSG vom 9.3.2022 – B 7/14 AS 91/20 R](#)).

In allen diesen Fällen bleibt der Erwerbstätigenstatus von Unionsbürgern entweder dauerhaft oder zeitweise erhalten.

- **ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**, wenn er den Unionsbürger bei der Einreise begleitet, ihm nachzieht oder sich mit ihm in Deutschland aufhält

Zu den Familienangehörigen gemäß [§ 3 FreizügG/EU](#) gehören insbesondere

- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und die Kinder/Enkel des Unionsbürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, wenn die Kinder/Enkel unter 21 Jahren alt sind, und
- Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners, zum Beispiel die Großeltern oder Kinder ab dem 21. Geburtstag, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner ihnen Unterhalt gewährt.

Keine Familienangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes sind zum Beispiel Geschwister, Onkel und Tanten, Verschwägerte und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft.

Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige ein Bürger der EU oder eines Drittstaates ist.

- **ein Daueraufenthaltsrecht in der Regel nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland**, in dem durchgehend ein Freizügigkeitsgrund nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts vorgelegen hat ([§ 4a FreizügG/EU](#)).

Ein bereits entstandenes Daueraufenthaltsrecht bleibt erhalten, wenn Unionsbürger ihre Erwerbstätigkeitsfähigkeit verlieren.

Familienangehörige aus Drittstaaten haben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

- **ein fiktives Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz ([§ 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU](#))**

Das heißt: Die Aufenthaltsrechte des Aufenthaltsgesetzes sind auch auf Unionsbürger anwendbar, wenn sie für Unionsbürger einen besseren Schutz zur Folge haben. Auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erteilt ist, muss das Jobcenter einen *möglichen* Anspruch darauf prüfen; so hat es das Bundessozialgericht entschieden ([BSG, Urteil vom 30.1.2013 – B 4 AS 54/12 R, Randnummer 27ff.](#)).

Beispiel: Ein unverheirateter, nichterwerbstätiger Unionsbürger hat als Elternteil, der für ein minderjähriges deutsches Kind sorgt, ein Aufenthaltsrecht nach [§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#).

Weitere Aufenthaltsrechte für Unionsbürger und ihre Kinder leiten sich aus [Art. 10 der VO \(EU\) 492/2011](#) ab. Danach haben Kinder von in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigten oder ehemals beschäftigten Unionsbürgern das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Kinder am allgemeinen Unterricht sowie an der Berufsausbildung teilzunehmen. Die Eltern beziehungsweise die Elternteile besitzen während des Schulbesuchs und der Ausbildung ihrer Kinder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, solange sie die elterliche Sorge tatsächlich ausüben. Das gilt, solange das Kind minderjährig ist, und auch danach, wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge der Eltern oder des Elternteils bedarf, um die Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen.

Das Aufenthaltsrecht dieser Eltern besteht fort, wenn sie ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren, zum Beispiel, weil sie nach dem „unfreiwilligen“ Verlust einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr länger als sechs Monate arbeitslos waren.

Gut zu wissen:

Seit der Entscheidung des EuGH vom 6. Oktober 2020 ([Rechtssache C181/19](#)) ist ein pauschaler Leistungsausschluss von Unionsbürgern, die ihr Aufenthaltsrecht allein aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ableiten, nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hat eine entsprechende gesetzliche Regelung ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben.

Österreichische Staatsbürger können sich auch auf das [Deutsch-Österreichische-Fürsorgeabkommen vom 17. Januar 1966](#) („Gleichstellung mit Deutschen in Bezug auf Fürsorgeleistungen“) berufen, vorausgesetzt ihre Einreise erfolgte nicht, um Leistungen der Grundsicherung zu beziehen. Mehrere Gerichte haben österreichischen Klägern ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aufgrund des Abkommens SGB II-Leistungen zugesprochen (zum Beispiel LSG Berlin-Brandenburg vom 11. Mai 2020 - [L 18 AS 1812/19](#) und 8. Juni 2020 - [L 18 AS 1641/19](#)).

Britische Staatsangehörige

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich bis spätestens zum 31. Dezember 2020 nach den Regeln der Union in Deutschland aufgehalten haben und hier weiter wohnen, haben ein Recht auf Aufenthalt nach dem [Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der EU](#). Die im Austrittsabkommen festgelegten Aufenthaltsrechte entsprechen im Wesentlichen den Freizügigkeitsrechten der Europäischen Union. Für sogenannte Alt-Briten und ihren Familienangehörigen gilt, dass sie – wie Unionsbürger – SGB II-Leistungen beanspruchen können, wenn sie über ein Aufenthaltsrecht nicht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen.

Die Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen sind durch Gesetz wirksam. Um nachweisen zu können, dass die Rechte für sie gelten, benötigen „Alt-Briten“ ein Aufenthaltsdokument im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens (Aufenthaltsdokument-GB) von der Ausländerbehörde ([§ 16 Abs. 1 FreizügG/EU](#)).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Familienangehörige und sogenannte nahestehende Personen nach dem Freizügigkeitsgesetz auch nach dem 31. Dezember 2020 zu bereits in Deutschland lebenden „Alt-Briten“ nachziehen. Für alle anderen Briten, die ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland neu einwandern („Neu-Briten“), richtet sich das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige.

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige (Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Bürger) ist das Aufenthaltsgesetz maßgebend. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis haben Zugang zu den SGB II-Leistungen. Bei Ausländern mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis ist dies abhängig von dem Aufenthaltszweck, zu dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Grund des Aufenthalts ist im Aufenthaltsdokument als Paragraph des Aufenthaltsgesetzes genannt.

Ausgeschlossen von den SGB II-Leistungen sind Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck der Arbeitsuche erteilt wurde. In [§ 20 Abs. 1 bis 3 AufenthG](#) sind die wesentlichen Aufenthaltstitel zusammengefasst, die zum Zweck der Arbeitsuche erteilt werden.

Zugang zu den SGB II-Leistungen haben dagegen zum Beispiel

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** ([Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG](#)), etwa Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Folgemonat nach ihrer Anerkennung ([§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG](#)), Bleibeberechtigte nach [§ 23 Abs. 1 AufenthG](#) oder Opfer einer Straftat ([§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG](#)). Ausgenommen bleiben aber Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind (siehe oben).

Leistungen nach dem SGB II erhalten seit dem 1. Juni 2022 auch Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 24 Abs. 1 AufenthG](#), zum Beispiel Personen, die wegen des Krieges

aus der Ukraine geflohen sind oder nicht mehr dorthin zurückkehren können. Das gilt bereits dann, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG *beantragt* und eine sogenannte Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) von der Ausländerbehörde erhalten haben, die ihnen bescheinigt, dass ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt oder fortbesteht (§ 74 Abs. 1 und 2 SGB II). Der Ausschluss von den Leistungen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland oder aufgrund einer fehlenden Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gilt in diesen Fällen nicht. Weitere Voraussetzung ist jedoch in der Regel, dass diese Personen – wie es im Amtsdeutsch heißt – „erkennungsdienstlich behandelt“ (§ 49 AufenthG) worden sind beziehungsweise ihre Identität zweifelsfrei festgestellt wurde.

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG), etwa Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Deutschen oder Elternteile eines deutschen Kindes (§ 28 AufenthG) sowie nachziehende Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten, die mit einem Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland kommen (§ 30 AufenthG). Die in Deutschland geborenen Kinder der genannten Flüchtlinge sind gleichfalls SGB II-berechtigt (§ 33 AufenthG; SGB II-Wissensdatenbank, *Eintrag „Asylberechtigte/Flüchtlinge – in Deutschland geborene Kinder“*).
- **türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen**, denen nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Das Aufenthaltsrecht ist durch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 AufenthG nachzuweisen.

Unser Rat:

Wird Ihr Antrag aufgrund eines Leistungsausschlusses für Ausländer abgelehnt, können Sie von einer Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten oder einem Fachanwalt für Sozialrecht prüfen lassen, ob in Ihrem Fall Rechtsmittel erfolgversprechend sein können. Die Sozialgerichte sind sich uneins, ob die Leistungsausschlüsse für nicht *ausreisepflichtige* Unionsbürger mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht dazu noch aus.

Gut zu wissen:

Ausländer, die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind und auf die das Europäische Fürsorgeabkommen anwendbar ist, haben unter Umständen einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Ansonsten besteht nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nur für einen Monat ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII (siehe Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind?“).

4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, die Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) zu informieren, wenn zum Beispiel Ausländer

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder
- nach einem fünfjährigen *gewöhnlichen* (nicht zwingend rechtmäßigen) Aufenthalt

für sich und ihre Familienangehörigen Bürgergeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen oder beziehen. Die Meldepflicht besteht außerdem, wenn Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII beansprucht werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG).

Die genannten Stellen müssen die Ausländerbehörde auch informieren, wenn ein Drittstaatsangehöriger mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 AufenthG) oder zum Zweck

der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG) für sich oder seine Familienangehörigen SGB II- oder SGB XII-Leistungen beantragt (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Die Meldepflichten der Behörden betreffen in erster Linie Drittstaatsangehörige. Bei Unionsbürgern darf die Meldung an die Ausländerbehörde nur erfolgen, wenn der Leistungsantrag oder der Leistungsbezug für das Fortbestehen eines Freizügigkeitsrechts „entscheidungserheblich“ sind (§ 11 Abs. 7 FreizügG/EU). Das trifft jedoch nicht auf EU-Bürger mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche zu, da deren Aufenthaltsrecht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

- Bei **Unionsbürgern** kann die Ausländerbehörde die Beantragung oder den Bezug der genannten Sozialleistungen zum Anlass nehmen, die Freizügigkeitsberechtigung zu überprüfen. In der Folge kann die Behörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts förmlich feststellen, wenn kein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht mehr besteht (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Das gilt etwa bei Personen, deren Aufenthalt bisher allein auf dem Recht zur sechsmonatigen Arbeitsuche beruhte, danach keine Aussicht auf eine erfolgreiche Arbeitsuche mehr besteht oder tatsächlich nicht nach Arbeit gesucht wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FreizügG/EU). Erforderlich ist stets eine Prüfung des Einzelfalls.

Unser Rat:

Um Ihre Erfolgsaussichten bei der Arbeitsuche gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, sollten Sie Ihre Bemühungen um Arbeit dokumentieren. Bewahren Sie Kopien Ihrer Bewerbungsschreiben und Nachweise über Vorstellungsgespräche, Qualifizierungen, Praktika und anderes auf.

Eine Verlustfeststellung und Ausweisung allein aus Anlass des Bezugs von Bürgergeld ist zum Beispiel für Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitsuchende (zumindest für die Dauer von sechs Monaten) und Personen mit einem Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 nicht möglich. Sie ist aus diesem Anlass ebenso ausgeschlossen nach einem fünfjährigen *rechtmäßigen* Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU).

- Bei **Drittstaatsangehörigen** setzt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zu „öffentlichen Mitteln“ gehören die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Bereits der Anspruch auf eine dieser Leistungen, ohne dass dieser tatsächlich geltend gemacht wird, kann die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde ausschließen (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Bei Aufenthalten zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit kann die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu einer nachträglichen Verkürzung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) oder zu einem Widerruf (§ 52 Abs. 2a bis 4 AufenthG) der Aufenthaltserlaubnis führen.

Die Inanspruchnahme von Bürgergeld bedeutet für Drittstaatsangehörige nicht automatisch, dass negative Folgen für das Aufenthaltsrecht entstehen. Die Ausländerbehörde muss stets eine Einzelfallentscheidung treffen.

Unschädlich ist der Bezug der genannten Leistungen für Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Das Aufenthaltsgesetz sieht zudem bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zahlreiche Ausnahmen vom Erfordernis des „gesicherten Lebensunterhalts“ vor. Das gilt zum Beispiel

- für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, oder für minderjährige ausländische Kinder von Deutschen oder für ausländische Elternteile, die die Personensorge für ihr minderjähriges deutsches Kind ausüben (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), sowie
- für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel als Flüchtlinge nach §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder aufgrund eines Abschiebeverbots nach § 25 Abs. 3 AufenthG oder als Opfer von Straftaten nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG besitzen oder beanspruchen können (§ 5 Abs. 3 AufenthG). Das Gleiche gilt auch für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG („Chancen-Aufenthaltsrecht“).

Beim Familiennachzug gilt Entsprechendes zum Beispiel für anerkannte Flüchtlinge, die innerhalb von drei Monaten nach ihrer unanfechtbaren Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellen (§ 29 Abs. 2 AufenthG), oder für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der Erteilung von 1.000 nationalen Visa pro Monat (§ 36a AufenthG).

Für Personen aus Staaten, die das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** unterzeichnet haben, ist die „Rückschaffung“ insbesondere ausgeschlossen, wenn sie vor dem 55. Geburtstag eingereist sind und sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten oder nach dem 55. Geburtstag eingereist sind und seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben (Art. 7 EFA). Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören die „alten“ EU-Staaten, Estland und die Türkei (mehr zum EFA in Kapitel 16 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind?“).

Unser Rat:

Da hier nicht alle aufenthaltsrechtlichen Regelungen dargestellt werden können, empfehlen wir Ihnen, bevor Sie einen Antrag auf Bürgergeld stellen, sich an eine Erstberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten der Berliner Wohlfahrtsverbände, eine Flüchtlingsberatungsstelle oder die Beratungsstelle bei der Berliner Integrationsbeauftragten zu wenden.

5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden

Viele Auszubildende, Schüler und Studierende haben Anspruch auf Bürgergeld, wenn sie hilfebedürftig sind und die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen (siehe insbesondere Abschnitt „1. Allgemeine Voraussetzungen“). Ob ihnen Bürgergeld zusteht oder ob sie – mit Ausnahme der „Leistungen für Auszubildende“ (siehe unten) – von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, hängt insbesondere von der Art der Ausbildung und den Wohnverhältnissen der Auszubildenden, Schüler und Studierenden ab (§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die eine berufliche Ausbildung im dualen System (Betrieb und Schule) absolvieren, haben in der Regel einen Anspruch auf Bürgergeld. Ausgenommen sind lediglich Auszubildende, die während einer nach dem SGB III förderungsfähigen

- Berufsausbildung (im dualen System),
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
- Maßnahme mit besonderen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Einrichtung mit voller Verpflegung untergebracht sind.

Schüler und Studierende sind im Grundsatz vom Anspruch auf Bürgergeld ausgeschlossen, wenn sie an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen (schulischen) Ausbildung teilnehmen. Es genügt, dass die Ausbildung „*dem Grunde nach*“ förderfähig ist, also für den jeweiligen Ausbildungsgang überhaupt BAföG beansprucht werden kann.

Umgekehrt gilt daher: Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang von vornherein gar nicht BAföG-förderungsfähig ist, können Bürgergeld bekommen. Nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind daher zum Beispiel Studierende in Teilzeit- oder Promotionsstudiengängen oder während eines Urlaubssemesters, in denen ein Studium tatsächlich nicht betrieben wird.

Für Schüler und Studierende, die eine BAföG-förderungsfähige Ausbildung absolvieren, sieht das SGB II darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen vom Leistungsausschluss vor.

Anspruch auf Bürgergeld haben Schüler

- an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie
- in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn sie bei den Eltern wohnen und aus diesem Grund kein BAföG bekommen.

Leistungsberechtigt sind auch Schüler und Studierende

- an Abendschulen (Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien), wenn sie aufgrund eines zu hohen Lebensalters (§ 10 Abs. 3 BAföG) kein BAföG erhalten.

Unter der Voraussetzung, dass sie BAföG entweder tatsächlich erhalten, *oder* nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten, können folgende Personen Bürgergeld beanspruchen:

- alle Schüler,
- Studierende, die bei den Eltern wohnen, und
- Studierende an Abendgymnasien oder Kollegs oder in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Wurde BAföG zwar beantragt, ist aber bei Ausbildungsbeginn über den Antrag noch nicht entschieden, erhalten diese Personen bereits Bürgergeld bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag. Nach der Entscheidung über den BAföG-Antrag steht ihnen Bürgergeld nur noch zu, wenn die Voraussetzungen aus dem ersten Satz dieses Absatzes erfüllt sind.

Ausgeschlossen vom Bürgergeld sind stets Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Das Gleiche gilt für Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang zwar BAföG-förderungsfähig ist, die jedoch aus „persönlichen Gründen“, wie zum Beispiel aufgrund eines zu hohen Alters, ihrer Staatsangehörigkeit oder der Überschreitung der Förderhöchstdauer, kein BAföG erhalten. Für bestimmte Schüler und Studierende, die aufgrund ihres Alters kein BAföG erhalten, gibt es jedoch einen Härtefall-Zuschuss (mehr dazu im Folgenden).

Leistungen für Personen in Ausbildung, die keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, aber bedürftig sind

Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die vom Bürgergeld gemäß § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II ausgeschlossen sind, stehen bei Bedürftigkeit nur die eingeschränkten „Leistungen für Auszubildende“ nach § 27 SGB II zu. Diese Leistungen gelten nicht als Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II und schließen daher keine Krankenversicherungspflicht mit ein (siehe Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?“).

Zu den „Leistungen für Auszubildende“ zählen:

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung und bei unabreisbaren Sonderbedarfen (siehe Kapitel 5 im Abschnitt 2 „Mehrbedarfe“),
- die Bedarfe für Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2 „Einmalige Leistungen“),
- ein Überbrückungsdarlehen im Monat der Aufnahme einer Ausbildung, wenn erst am Monatsende mit der Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung oder des BAföG zu rechnen ist.

In *besonderen Härtefällen* erhalten Auszubildende, Schüler und Studierende, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind, ein *Darlehen* in Höhe des Regelbedarfs, des Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung, der Kosten für Unterkunft und Heizung, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und der notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ein besonderer Härtefall kann eintreten, wenn beispielweise der Lebensunterhalt von Alleinerziehenden oder schwerbehinderten Menschen kurz vor Abschluss eines Universitätsstudiums nicht gesichert ist und ohne Leistungen des Jobcenters der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Eine besondere Härte ist zwingend anzunehmen und die Härtefall-Leistungen sind als Zuschuss zu zahlen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II), wenn

- Schülern und Studierende nur wegen der Überschreitung der Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAföG) keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG zusteht und
- die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist und
- ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Ausgenommen vom Härtefall-Zuschuss sind Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen – sie können nur ein Härtefall-Darlehen erhalten.

Alle Darlehen nach § 27 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Gut zu wissen:

Die im Haushalt lebenden Kinder von Auszubildenden, Schülern oder Studierenden, die vom Bürgergeld ausgeschlossen sind, können die regulären SGB II-Leistungen erhalten. Dies gilt auch für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Partner der Auszubildenden.